



Konzeption

AWO Kindertagespflege Hagen – Märkischer Kreis

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	Inhaltsverzeichnis.....	2
2	Die Arbeiterwohlfahrt.....	5
3	AWO- Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis	5
4	Leitbild der AWO Hagen-Märkischer Kreis	6
5	Die Kindertagespflege	8
	5.1 Rahmenbedingungen	8
	5.1.1 Rechtliche Grundlagen.....	8
	5.1.2 Definition Kindertagespflege	8
	5.1.3 Qualifizierte Kindertagespflegeperson	8
	5.1.4 Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII	9
	5.1.5 Formen der Kindertagespflege	9
	5.1.6 Status der Kindertagespflegeperson.....	9
	5.1.7 Finanzielle Rahmenbedingungen.....	9
	5.2 Qualitätsmerkmale.....	9
	5.2.1 Privatrechtlicher Betreuungsvertrag	9
	5.2.2 Bildungsdokumentation.....	10
	5.2.3 Alltagsintegrierte Sprachförderung	10
	5.2.4 Elternbeirat	10
	5.2.5 Pädagogische Konzeption	11
	5.2.6 Vertretungssystem.....	11
	5.2.7 Inklusion in der Kindertagespflege	11
	5.2.8 Familien mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege	12
	5.3 § 8a SGB VIII Kinderschutz	12
	5.3.1 Insoweit erfahrene Kinderschutzzfachkraft	13
6	Organisationsstruktur	13
	6.1 Auftrag der Kommunen.....	13
	6.2 Ansprechpartner*innen vor Ort.....	14
7	Qualität in der Kindertagespflege	16
	7.1 Qualitätsverständnis der AWO Kindertagespflege UB Hagen- Märkischer Kreis	16
	7.1.1 Strukturqualität.....	16
	7.1.2 Prozessqualität.....	17
	7.1.3 Ergebnisqualität	17

8	Arbeitsschwerpunkte Beratung, Begleitung, Vermittlung.....	18
8.1	Beratung und Begleitung	18
8.2	Angebote für Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Beratung und Begleitung	18
8.2.1	Telefonische Beratung und persönliche Einzelgespräche	18
8.2.2	Regelmäßige Hausbesuche	18
8.2.3	Vernetzungsangebote.....	18
8.3	Angebote für Eltern im Rahmen der Beratung und Begleitung	19
8.3.1	Telefonische Beratung und persönliche Einzelgespräche	19
8.3.2	Vertretung in Ausfallzeiten	19
8.4	Vermittlung.....	19
8.4.1	Gesetzliche Ausgangssituation	19
8.4.2	Angebote für Eltern im Rahmen der Vermittlung.....	19
8.4.3	Angebote für Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Vermittlung....	20
9	Fachlichen Eignung und Bewerbungsverfahren in der Kindertagespflege	20
9.1	Rechtliche Grundlage	20
9.2	Formale Voraussetzungen für die Kindertagespflege	21
9.3	Persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson	21
9.3.1	Grundvoraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.....	21
9.3.2	Grundvoraussetzung in der Arbeit mit Kindern.....	21
9.3.3	Grundvoraussetzungen in der Zusammenarbeit mit Eltern	22
9.3.4	Grundvoraussetzung in der Zusammenarbeit mit der Fachberatung	22
9.3.5	Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson.....	22
9.3.6	Räumliche Voraussetzungen für die Kindertagespflege	22
9.4	Bewerbungsverfahren und Eignungseinschätzung	23
9.4.1	Informationsveranstaltung	23
9.4.2	Bewerbungsunterlagen.....	23
9.4.3	Eignungseinschätzung mit Hausbesuch	23
10	Qualifizierung und Erwerb der Pflegeerlaubnis.....	23
10.1	Qualifizierung.....	23
10.1.1	Rechtliche Ausgangssituation.....	23
10.1.2	Anschlussqualifizierung 160+	24
10.1.3	Fachliche Begleitung innerhalb der Qualifizierung.....	25
10.1.4	Übernahme der Qualifizierungskosten	25
10.2	Erhalt und Ausstellung einer Pflegeerlaubnis	25
10.2.1	Rechtliche Ausgangssituation.....	25
10.2.2	Voraussetzungen zum erstmaligen Erhalt der Pflegeerlaubnis.....	25

10.2.3	Fort- und Weiterbildung zum Erhalt der bestehenden Pflegeerlaubnis	26
10.3	Verfahren bei Feststellung der Nichteignung	26
10.3.1	Während des Bewerbungsverfahrens	26
10.3.2	Während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.....	26
10.3.3	Kriterien der Nichteignung	26
11	Unser Qualitätsverständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle.....	27
11.1	Rechtliche Grundlagen	27
11.1.1	Räumliche Voraussetzungen	27
11.2	Organisation in der Großtagespflege	28
11.2.1	Vereinbarung zwischen den Kindertagespflegepersonen	28
11.2.2	Vertrag mit den Erziehungsberechtigten (privatrechtlicher Vertrag)	28
12	Weitere Angebote der AWO-Kindertagespflege des UB Hagen-MK	28
12.1	Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis	28
12.2	Kooperation mit Kitas und Familienzentren.....	29
12.3	Kindertagespflege-Rat.....	29
12.4	Kooperation mit dem ASD der jeweiligen Kommune	30
13	Kindertagespflege der Zukunft ist Kinderschutz	30
14	Literaturverzeichnis	31

2 **DIE ARBEITERWOHLFAHRT**

Die AWO – Solidarität für alle

Die Arbeiterwohlfahrt gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Sie ist aufgrund ihrer Geschichte und ihres gesellschaftspolitischen Selbstverständnisses ein Wohlfahrtsverband mit besonderer Prägung. In ihr haben sich Menschen als Mitglieder*innen und als ehren- und hauptamtlich Tätige zusammengefunden, um in unserer Gesellschaft bei der Bewältigung sozialer Probleme und Aufgaben mitzuwirken und um den demokratischen, sozialen Rechtsstaat zu verwirklichen. Leitsätze und Leitbild sind Grundlage für das Handeln in der Arbeiterwohlfahrt. Sie kennzeichnen Ziele, Aufgabenverständnis und Methoden der Arbeit. Mit dem Grundsatzprogramm legt die AWO ihre programmatische Ausrichtung fest.

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) widmet sich als gemeinnützig eingetragener Verein den vielfältigen sozialen Aufgaben in unserer Gesellschaft. Die AWO ist ein Mitgliederverein und anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

3 **AWO- UNTERBEZIRK HAGEN-MÄRKISCHER KREIS**

Der Träger unserer Einrichtung ist die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis (AWO UB HA-MK). Der AWO-Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis ist ein mittelständisches, gemeinnütziges Unternehmen im sozialen Dienstleistungsbereich. Als selbstständig agierende Untergliederung und Mitglied im Bezirksverband Westliches Westfalen e.V. wird er durch einen ehrenamtlichen Vorstand geführt und durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin organisiert und geleitet.

Soziale Gerechtigkeit

Unsere Mitglieder*innen arbeiten mit an einem sozialgerechten System, nehmen politisch Einfluss und übernehmen Verantwortung. Die Ziele werden mit ehrenamtlichem Engagement und professionellen Dienstleistungen verfolgt. Die AWO ist bundesweit organisiert in Landes- und Bezirksverbänden, in Unterbezirken, sowie in Kreisverbänden und Ortsvereinen. Sie ist nicht konfessionsgebunden.

Sozialer Dienstleister

Der AWO Unterbezirk Hagen- Märkischer Kreis ist eine selbständige Untergliederung und Mitglied im Bezirksverband Westliches Westfalen e.V. Er ist in der Region Hagen / Märkischer Kreis als ein mittelständiges Unternehmen im sozialen Dienstleistungsbereich tätig.

Derzeit sind etwa 850 hauptamtliche Mitarbeiter*innen in den folgenden Bereichen beschäftigt.

- Frühbetreuung
- Kinder, Jugend- und Familienarbeit
- Beratungs- und Betreuungsdienste
- Jugendberufshilfe und -hilfe
- Drogentherapie und
- Seniorenarbeit

4 LEITBILD DER AWO HAGEN-MÄRKISCHER KREIS

Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis ist ein zukunftsorientierter Mitgliederverband und ein soziales Dienstleistungsunternehmen. Ihre Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind Grundlagen ihres Handelns in der veränderten Welt des 21. Jahrhunderts.

Diese Werte sind in dem Grundsatzprogramm der AWO festgelegt und für alle verbindlich, die in der AWO Verantwortung tragen. Diese Grundsätze sind auch die Basis ihres unternehmerischen Handelns. Die Werte der AWO sind Orientierung und Leitbild für ihre Führungs- und Leitungskräfte sowie ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Zur Wahrung der Ziele ist die Orientierung an dem AWO Unternehmenskodex bindend. Sie sind Grundlage unseres Handelns im Umgang mit unseren Kunden aber auch im Umgang miteinander und auf allen Ebenen.

Wir treten für Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz ein. Diese Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Sozialismus bestimmen unser Handeln.

Unsere Vision einer gerechten Ordnung von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft drückt sich seit unserer Gründung im freiheitlichen demokratischen Sozialismus aus: Allen Menschen stehen politische, soziale, bürgerliche, kulturelle und wirtschaftliche Grundrechte zu. Der freiheitliche demokratische Sozialismus ist zugleich unser nie endender Auftrag, für eine fortschrittliche, freie, gerechte, demokratische und solidarische Gesellschaft einzustehen. Mit unserer Arbeit wollen wir Ungleichheiten überwinden, soziale Gerechtigkeit schaffen und allen Menschen gesellschaftliche sowie kulturelle Teilhabe ermöglichen. Der Staat ist verpflichtet, allen ein Leben in Würde und ohne Armut zu sichern.

Freiheit bedeutet, selbstbestimmt und menschenwürdig zu leben – frei von Willkür, Unterdrückung, Not und Armut. Die Freiheit der* des Einzelnen entsteht auch durch die Gemeinschaft. Damit der Mensch seine individuellen Fähigkeiten entfalten kann, braucht er soziale und materielle Sicherheit. Freiheit verpflichtet, sich der Vernunft zu bedienen, verantwortlich zu handeln und die Freiheit anderer zu respektieren.

Gleichheit gründet in der gleichen Würde aller Menschen. Sie verlangt gleiche Rechte vor dem Gesetz, die Gleichstellung aller Geschlechter und den Schutz vor Diskriminierung. Gleichheit erfordert das Recht, am politischen und sozialen Geschehen mitzuwirken und sozial abgesichert zu sein.

Gerechtigkeit herrscht, wenn jeder Mensch frei ist, gemeinschaftlich handelt und die gleichen Chancen im Leben hat. Dafür braucht es staatliche Steuerung und Umverteilung: Gerechtigkeit ist auch Verteilungsgerechtigkeit. Gerechtigkeit bedeutet, global Verantwortung zu übernehmen und für einen Ausgleich in der Welt einzutreten. Gerechtigkeit erfordert, unsere Lebensweise für kommende Generationen und zum Wohl der Natur nachhaltig zu gestalten. Nachhaltigkeit bedeutet für uns, sich konsequent für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einzusetzen. Die ökologische und soziale Gestaltung einer Gesellschaft und Wirtschaft mit ihren Zielen, Lebensstilen und Handlungen muss weltweit eine lebenswerte Zukunft sichern.

Solidarität entsteht im Miteinander. Sie bedeutet, füreinander einzustehen und den anderen zu helfen. Unsere gemeinsame politische Überzeugung ist die Basis für gegenseitige Verantwortung und Verpflichtung. Solidarität kennt keine nationalen Grenzen. Der Staat macht durch Recht Solidarität bindend. Im Zusammenschluss haben die Menschen die Kraft, sich gegen Unterdrückung und Ausbeutung zu wehren. Wer in Not gerät, kann sich auf die Solidarität der Gesellschaft verlassen.

Toleranz erwächst aus dem Bewusstsein, dass jeder Mensch in seiner Einzigartigkeit anerkannt wird. Andere Meinungen, Ideen, Normen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen und Gewohnheiten sind so lange zu akzeptieren, wie sie vereinbar mit unseren Grundrechten und Grundwerten sind. Die Vielfalt der Menschen ist durch Gesetze zu schützen. Toleranz lebt vom freien und gleichberechtigten Austausch aller Menschen über die Normen in der Gesellschaft.

Diese Werte sind für die Erstellung des Leitbildes des AWO Unterbezirkes Hagen-Märkischer Kreis richtungsweisend und somit für den Unterbezirk verbindlich.

Wir ...

..., ob Ehrenamt oder Hauptamt, sind ein Teil eines Ganzen. Wir haben es verstanden, dass wir nur dann wettbewerbs- und leistungsfähig am Markt bestehen können, wenn wir unseren Kunden ganzheitliche Lösungen anbieten und ihr volles Vertrauen besitzen.

... wissen, dass fortlaufende Entwicklungen, ob demografisch, technisch oder gesellschaftlich, ein Arbeiten in vernetzten Strukturen unabdingbar macht. Diese Herausforderungen meistern wir in betriebs- und einrichtungsübergreifenden Teams, denn Wissen teilen ist überlebensnotwendig für unser Unternehmen und kommt unseren Kunden zugute.

... qualifizieren unsere Mitarbeiter*innen und fördern ihre Eigenverantwortung - Kreativität und Innovationskraft haben auch in diesem Sinne einen besonderen Wert. Unsere Multiprofessionalität und Flexibilität sind unsere Stärke.

sind ...

... ein professioneller Dienstleister in den Geschäftsfeldern für Kinder, Jugend und Familie, Pflege und Betreuung, Beruf, Bildung und Integration, Suchthilfe sowie in vielen Bereichen der sozialen Dienstleistungen.

... bereit, jede Phase eines Menschenlebens zu begleiten.

... in unseren Führungsstrategien und Entscheidungen so ausgerichtet, dass eine Balance zwischen der hohen Qualität unserer Leistungen und der Wirtschaftlichkeit als Dienstleistungsunternehmen und Verband entsteht.

die ...

... sozialen Anbieter, die die Menschen und deren unterschiedlichen Bedürfnisse und Wünsche im Mittelpunkt ihres Handelns stellen. Die Qualität unserer Leistungserbringung garantiert eine optimale Versorgung, Betreuung und Begleitung unserer Kunden von Anfang an.

AWO...

Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis und sind stolz darauf.

5 DIE KINDERTAGESPFLEGE

5.1 Rahmenbedingungen

5.1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Nordrhein-Westfalen bilden die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege. Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege sind die Jugendämter. Da Bundes- und Landesrecht viel Spielraum in der Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort lassen, sind entsprechende Regelungen in Form von Richtlinien in den einzelnen Kommunen festgelegt.

5.1.2 DEFINITION KINDERTAGESPFLEGE

Die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ist dann gegeben, wenn eine Person ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

5.1.3 QUALIFIZIERTE KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Qualifizierte Kindertagespflegepersonen sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, Kindertagespflegepersonen, der Fachberatung und anderen Kooperationspartnern auszeichnen. Des Weiteren müssen Kindertagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der

Anforderungen der Kindertagespflege und über kindergerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

5.1.4 PFLEGEERLAUBNIS GEMÄß § 43 SGB VIII

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer schriftlichen Erlaubnis vom Jugendamt (Pflegeerlaubnis). Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

5.1.5 FORMEN DER KINDERTAGESPFLEGE

Die Ausübung der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson kann im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. angemietete Räumlichkeiten) erfolgen. Eine weitere Betreuungsform ist die Großtagespflege, in der maximal neun Kinder von maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden können (§ 4 Abs. 1 KiBiz). Die Kindertagespflege wird in der Regel als selbstständige Tätigkeit ausgeübt, kann aber auch im Angestelltenverhältnis stattfinden. Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO), sondern ist eine freiberufliche Tätigkeit. Ein Gewerbeschein, das heißt eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist folglich nicht erforderlich. (S.39, Handreichung Kindertagespflege NRW, 15.04.22)

5.1.6 STATUS DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Eine Kindertagespflegeperson ist in der Regel selbstständig tätig. Das Ausüben der Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis ist in Großtagespflegestellen ebenfalls möglich.

5.1.7 FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

Die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson hat nach Erteilung der Pflegeerlaubnis die Möglichkeit, ihre genehmigten Betreuungsplätze privat oder öffentlich gefördert anzubieten. Rein privat zustande gekommene Betreuungen, sind beim zuständigen Jugendamt und der Fachberatungsstelle zu melden. Nur dann besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die Kinder. Bei öffentlich geförderten Betreuungsplätzen sind die Kinder automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) über das Jugendamt versichert. Die Voraussetzungen bei öffentlich geförderten Betreuungsplätzen sind in den kommunalen Richtlinien für die Gewährung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII definiert.

5.2 Qualitätsmerkmale

5.2.1 PRIVATRECHTLICHER BETREUUNGSVERTRAG

Den Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Eltern abzuschließen. Eine entsprechende Vorlage steht auf der Internetseite der AWO Kindertagespflege Hagen – Märkischer Kreis zur Verfügung. Der privatrechtliche Betreuungsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen und ermöglicht im Streitfall eine

rechtliche Absicherung beider Parteien. Zudem gibt die Vereinbarung über einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag eine gewisse vertragliche Verbindlichkeit und Absicherung über die vereinbarten Betreuungsleistungen der Kindertagespflegeperson. Bestandteile des privatrechtlichen Betreuungsvertrages können allgemeine Betreuungsvereinbarungen enthalten z.B. wöchentliche Betreuungszeit, Eingewöhnung, Kündigungsfristen, Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson, Aufsichtspflicht, Schweigepflicht und Datenschutz, aber auch zusätzliche Vereinbarung über die Zahlungen von Essensgeld oder die Mitnahme im PKW können Bestandteil sein.

5.2.2 BILDUNGSDOKUMENTATION

Die Anfertigung einer Bildungsdokumentation ist ein wichtiger Bestandteil zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Kindertagespflege. Eine regelmäßige bewusste und alltagsintegrierte Beobachtung ist notwendig, um eine individuelle, stärkenorientierte und ganzheitliche Förderung des Kindes zu gewährleisten. Wichtige Bildungs – und Entwicklungsschritte werden schriftlich festgehalten und in einem gesonderten Elterngespräch besprochen. Die erste Bildungsdokumentation sollte spätestens sechs Monate nach Aufnahme eines Kindes durchgeführt werden. Die Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren, wie sich ihr Kind in der Kindertagespflegestelle entwickelt. Allerdings setzt die schriftliche Anfertigung einer Bildungsdokumentation das Einverständnis der Eltern voraus (KiBiz § 18, Absatz 1). Am Ende der Betreuung wird den Eltern die Bildungsdokumentation, in der Regel in Form eines Portfolios, ausgehändigt.

5.2.3 ALLTAGSINTEGRIERTE SPRACHFÖRDERUNG

Die Förderung der kindlichen Sprachentwicklung gehört zu den zentralen Bildungsaufgaben einer Kindertagespflegeperson und ist wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Dabei soll die Sprachförderung sich an den individuellen Ressourcen des Kindes orientieren und in den Kindertagespflegealltag integriert werden. Die AWO Kindertagespflege Hagen – Märkischer Kreis bietet in regelmäßigen Abständen den Zertifikatskurs - Alltagsintegrierte Sprachförderung - für Kindertagespflegepersonen an. Im Zuge des Kurses erlangen die Kindertagespflegepersonen vertiefende Kenntnisse über die einzelnen Sprachentwicklungsstufen und der verschiedenen Sprachbereiche bei Kindern unter 3 Jahren. Für die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung verfügen die Kindertagespflegepersonen über ein spezielles Beobachtungsverfahren (BaSiK). Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

5.2.4 ELTERNBEIRAT

Die AWO Kindertagespflegebüros Hagen-Märkischer Kreis wählen einmal jährlich einen Elternbeirat für die Kindertagespflege. Die Wahlen werden pro Kommune durchgeführt. Ziel ist es die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, den AWO-Kindertagespflegebüros, der Fachberatung und dem Jugendamt zu stärken, sowie das Interesse der Eltern für

die Arbeit der Kindertagespflege zu fördern. Die Mitglieder des Elternbeirates vertreten die Interessen aller Eltern ihrer Kommune und sind gleichzeitig Ansprechpartner und Sprachrohr der Gesamtelternschaft der Kindertagespflege. Der Elternbeirat hat eine anhörende Rolle. Er kann sich, nach eigenem Ermessen, regelmäßig treffen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sich mit den Elternbeiräten der Kitas zusammenzuschließen und gemeinsam mit dem Elternbeirat der Kindertagespflege einen Jugendamtselternbeirat zu wählen, um die Interessen gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu vertreten. Diese Elternversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 11.10. und 10.11. des Jahres statt.

5.2.5 PÄDAGOGISCHE KONZEPTION

Jede Kindertagespflegeperson verfügt gem. § 17 KiBiz über eine pädagogische Konzeption ihrer Kindertagespflegestelle. Die Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes ist Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme (QHB) für Kindertagespflegepersonen und Voraussetzung zum Erhalt des Abschlusszertifikates. Zudem ist das pädagogische Konzept ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege und gleichzeitig professionelles Aushängeschild der Kindertagespflegestelle. Das Konzept beinhaltet Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder (Partizipation), zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.

5.2.6 VERTRETUNGSSYSTEM

Die AWO Kindertagespflegebüros Hagen-Märkischer Kreis halten im Auftrag der zuständigen Jugendämter unterschiedliche Vertretungssysteme vor. Die Eltern können im Notfall auf das Vertretungssystem ihrer Kommune zurückgreifen und werden dabei von der Fachberatung der AWO-Kindertagespflegebüros umfassend beraten und unterstützt. So ist gewährleistet, dass bei Betreuungsausfällen der Kindertagespflegperson, eine qualitative Ersatzbetreuung gewährleistet ist, die sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert und gleichzeitig den Eltern die Ausübung ihrer Berufstätigkeit uneingeschränkt ermöglicht.

5.2.7 INKLUSION IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Kindertagespflege liefert gute Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern mit Inklusionsbedarf. Die kleine Gruppe der Kindertagespflege ermöglicht eine individuelle Betreuung und schafft für Kinder mit besonderem Förderbedarf einen sicheren Rahmen, der dennoch ausreichende soziale Erfahrungen ermöglicht. Die Kinder der Gruppe lernen andere Menschen in ihren Unterschiedlichkeiten und Besonderheiten wahrzunehmen und lernen einen wertschätzenden Umgang. Im pädagogischen Alltag lassen sich spezielle Angebote wie z.B. Sprach- und Bewegungsübungen gut integrieren. Die verschiedenen Förderbedarfe der Kinder in der inklusiven Kindertagespflege erfordern auch von der Kindertagespflegeperson erweiterte fachliche und persönliche Fähigkeiten. Sie muss ihre eigene Haltung im Hinblick auf Diversität und individuelle Besonderheiten wahrnehmen und reflektieren. Sie benötigt ausreichend Sensibilität gegenüber Vorurteilen und muss unter der Berücksichtigung des

eigenen subjektiven Empfindens eine professionelle Haltung entwickeln. Diese Anforderungen machen eine weitere Qualifizierung im Bereich der inklusiven Pädagogik erforderlich. Vor diesem Hintergrund haben Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit an einem Zertifikatskurs zum Thema Inklusion in der Kindertagespflege teilzunehmen und sich fachlich qualifizieren zu lassen. Das LWL stellt für die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen entsprechende Fördermittel zur Verfügung, sofern diese nicht bereits vorhanden ist oder durch andere Kostenträger abgedeckt ist. Zudem refinanziert das LWL die Verbesserung des Betreuungsschlüssels durch eine Platzabsenkung für jedes inklusive Kind. Bei Bedarf können zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände beantragt werden. (Quelle:<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>)

5.2.8 FAMILIEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Der Bedarf an Kindertagespflegeplätzen für Familien mit Migrationshintergrund und/oder Fluchthintergrund ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Besondere Herausforderungen innerhalb der Kindertagespflege ergeben sich oftmals durch erhebliche Sprachbarrieren, unterschiedlicher Erwartungshaltungen und kulturellen Unterschieden. Die Kindertagespflegepersonen leisten innerhalb der Kinderbetreuungsangebote einen wichtigen gesellschaftlichen und kulturellen Beitrag. Kinder mit Fluchthintergrund bzw. Migrationshintergrund erfahren in der Kindertagespflege ein soziales Miteinander, lernen die deutsche Sprache kennen und erleben einen familiennahen Alltag der neben der Bildung auch die sozialen und kulturellen Werte ihres neuen Umfeldes mit einbeziehen. Diese Betreuungsverhältnisse sollten wegen ihrer besonderen Aufgabenstellungen in Kooperation mit den unterschiedlichen Helfer-Systemen sehr engmaschig und umfangreich begleitet werden. Hier leistet die AWO Kindertagespflege Hagen-Märkischer Kreis einen beratenden begleitenden und unterstützenden Beitrag für Eltern und Kindertagespflegepersonen. Auch die AWO-Migrationsberatungsstelle kann bei weiterem Hilfebedarf der Familien, entsprechend Maßnahmen anbieten.

5.3 § 8a SGB VIII Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. So lautet § 1631, Abs. 2, BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Kindertagespflegepersonen haben im Sinne des §8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Jede Kindertagespflegeperson muss über ein eigenes Schutzkonzept verfügen. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw.) sind die Beobachtungen zu dokumentieren und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

5.3.1 INSOWEIT ERFAHRENE KINDERSCHUTZFACHKRAFT

Jede Kommune verfügt über eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft (Insofa). Sie steht nicht in direktem Kontakt mit den Kindertagespflegepersonen und ist daher in der Lage, Gefährdungssituationen unparteiisch mit den Betroffenen zu analysieren und zu beraten. Sie kann nach Schutz- und Risikofaktoren suchen und in Zusammenarbeit mit der Kindertagespflegeperson den Eltern Unterstützung anbieten. Der AWO Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis hat eigens für die Fachberater*innen der Kindertagespflege eine insoweit erfahrene Fachkraft ausgebildet, die die Mitarbeiter*innen bei der Umsetzung des Schutzauftrages unterstützt.

6 ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1 Auftrag der Kommunen

Zur Sicherstellung des qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege kooperieren mittlerweile folgende Kommunen mit dem AWO Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis: acht Kommunen des Jugendamtes Märkischer Kreis (Nachrodt-Wiblingwerde, Schalksmühle, Halver, Kierspe, Herscheid, Meinerzhagen, Neuenrade und Balve)

- Altena
- Werdohl
- Iserlohn
- Hagen

Insgesamt stehen drei AWO Kindertagespflegebüros verteilt über das Einzugsgebiet, zur Verfügung. Zudem gehören 3 Großtagespflegestellen im Angestelltenverhältnis zum Angebot der AWO Hagen-Märkischer-Kreis. Eine Koordinatorin, eine Stellvertreterin, 13 Fachberaterinnen und drei Verwaltungsangestellte sind für den Bereich der Kindertagespflege zuständig. Im Rahmen der Vermittlung, Begleitung, Beratung und Qualifizierung wird außerdem eine städteübergreifende Vernetzung angeboten.

6.2 Ansprechpartner*innen vor Ort

<p>AWO-Kindertagespflege, Koordination und Leitung Iserlohn, Märkischer Kreis, Altena, Werdohl, Großtagespflege im Angestelltenverhältnis</p> <p>Hauptstraße 29 58540 Meinerzhagen Lillian Tanzius 0173/27 38 133 lillian.tanzius@awo-ha-mk.de Loredana Kruse Stellv. Leitung 0174/30 97 190 Loredana.kruse@awo-ha-mk.de</p>	<p>AWO Kindertagespflegebüro Iserlohn</p> <p>Kluse 10 58638 Iserlohn 02371/ 77 83 295 Gianna Erlemann, Ina Krisp, Marina Weitz-Mühling, Katja Röhrmann, Angie Rosier kindertagespflege-iserlohn@awo-ha-mk.de Sprechzeiten: Montag und Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr Mittwoch: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung</p>
<p>Großtagespflege im Angestelltenverhältnis AWO Großtagespflege Mini Mäuse</p> <p>Mozartstraße 15 58119 Hagen Telefon: 02334/ 81 74 315 gtp-hagen@awo-ha-mk.de Katharina Trost, Siata Diarrassouba, Kim Stolka Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7.00 Uhr - 15.00 Uhr Leitung und Koordination Angie Rosier Tel: 02371/77 83 295 Handy: 0160/88 63 101 Mail: angie.rosier@awo-ha-mk.de</p>	<p>Großtagespflege im Angestelltenverhältnis AWO Großtagespflege Zaubernest</p> <p>Zur Sonnenhöhe 103 58636 Iserlohn Telefon: 02371 / 77 90 393 gtp-iserlohn@awo-ha-mk.de Fatmagül Kuru, Yvonne Regenbrecht, Kenza Moustarih Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7.00 Uhr - 14.00 Uhr Leitung und Koordination Angie Rosier Tel: 02371/77 83 295 Handy: 0160/88 63 101 Mail: angie.rosier@awo-ha-mk.de</p>

<p>Großtagespflege im Angestelltenverhältnis AWO Großtagespflege Mini Mäuse Mozartstraße 15 58119 Hagen Telefon: 02334/ 81 74 315 gtp-hagen@awo-ha-mk.de Katharina Trost, Siata Diarrassouba, Kim Stolka Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7.00 Uhr - 15.00 Uhr</p> <p>Leitung und Koordination Angie Rosier Tel: 02371/77 83 295 Handy: 0160/88 63 101 Mail: angie.rosier@awo-ha-mk.de</p>	<p>Großtagespflege im Angestelltenverhältnis AWO Großtagespflege Zaubernest Zur Sonnenhöhe 103 58636 Iserlohn Telefon: 02371 / 77 90 393 gtp-iserlohn@awo-ha-mk.de Fatmagül Kuru, Yvonne Regenbrecht, Kenza Moustarih Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7.00 Uhr - 14.00 Uhr</p> <p>Leitung und Koordination Angie Rosier Tel: 02371/77 83 295 Handy: 0160/88 63 101 Mail: angie.rosier@awo-ha-mk.de</p>
<p>AWO Kindertagespflegebüro Altena Am Stapel 20-22 58762 Altena Für die Kommune Werdohl Daniela Wall: Telefon: 02352/ 33 72 775 Handy: 0173/27 31 283 kindertagespflege-mk@awo-ha-mk.de Für Altena Sarah Lustinetz: 02352/ 33 48 350 Yasemin Werner: 02352/ 33 70 686 kindertagespflege-altena@awo-ha-mk.de Sprechzeiten: Donnerstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung</p>	<p>AWO Kindertagespflegebüro Meinerzhagen Hauptstraße 29 58540 Meinerzhagen Für die Kommunen des Märkischen Kreises Nachrodt-Wiblingwerde, Balve, Neuenrade Schalksmühle, Halver, Kierspe, Meinerzhagen, Herscheid Telefon: 02354/70 47 529</p> <p>Loredana Kruse 0174/30 97 190 Christine Laudien 0172/20 03 917 Johanna Kniewel 0152/53 126 593 Alina Poßkel 0171/90 29 727 Suheda Aktas 0173/51 06 315 Kindertagespflege-mk@awo-ha-mk.de Sprechzeiten: Jeden 1. Mittwoch im Monat: 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag: 9.00 Uhr - 11.00 Uhr und nach Vereinbarung</p>



7 QUALITÄT IN DER KINDERTAGESPFLEGE

7.1 Qualitätsverständnis der AWO Kindertagespflege UB Hagen- Märkischer Kreis

Die Anforderungen an die Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern haben sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. Das beinhaltet neben der Schaffung neuer Betreuungsplätze, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, auch die Weiterentwicklung der Konzeption mit dem Ziel, die frühe Förderung von Kindern in der Arbeit vor Ort sicher zu stellen. Das Betreuungsangebot der Kindertagespflege gewinnt zunehmend an Bedeutung, da aufgrund ihrer familiären Betreuungsstruktur sowohl die individuelle Förderung eines Kindes als auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimal gewährleistet werden können. Dies hat zur Folge, dass sich auch die Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson in den letzten Jahren zunehmend erhöht haben. Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte erhalten unter Berücksichtigung ihrer Fragen, Sorgen und Wünsche umfassende Unterstützung. Das Ziel der AWO-Kindertagespflege ist es deshalb, Eltern und Kindern einen ihren Bedürfnissen und Vorstellungen entsprechenden, passgenauen Kindertagespflegeplatz zu vermitteln.

7.1.1 STRUKTURQUALITÄT

Die Strukturqualität beschreibt die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege und wird bestimmt durch die personelle und sachliche Ausstattung.

Hierzu zählen:

- **Betreuungsschlüssel:** Eine Fachberaterin mit Vollzeitbeschäftigung ist für ca. 90 Betreuungsplätze zuständig. Der Betreuungsschlüssel wird von den Jugendämtern der jeweiligen Kommunen vorgegeben.
- **pädagogisches Grundkonzept:** Basierend auf Bundes- und Landesgesetzen wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch passgenaue Vermittlung gewährleistet. räumliche und finanzielle Ausstattung: Die Kindertagespflegebüros bieten feste Öffnungszeiten, bzw. Sprechzeiten an.
- **Verwaltungsstrukturen:** Gearbeitet wird mit Standardformularen und festen Ablaufprozessen, die im QM – Handbuch verankert sind. Sie

dienen der Fachberatung als Orientierung für die Ausübung ihrer täglichen Arbeit.

- Qualifikation und Fortbildungen der Fachberatung: Die Fachberaterinnen haben grundsätzlich ein sozialpädagogisches (oder vergleichbares) Studium absolviert und nehmen regelmäßig an
- Fort- und Weiterbildungen teil. In regelmäßigen Abständen werden die Rahmenbedingungen mit den Kommunen neu verhandelt und in einem Leistungskatalog beschrieben.

7.1.2 PROZESSQUALITÄT

Die Prozessqualität beschreibt die prozessorientierte Umsetzung von pädagogischen Konzepten, die Art und Weise der Ausführung, sowie die Formen der Kommunikation und Kooperation der Beteiligten. Die Prozesse werden ausführlich in den Kapiteln III bis VI beschrieben. Wichtige Einflussfaktoren, um diese Qualität zu garantieren sind:

- Einbeziehen der Beteiligten
- Interaktion / Kooperation
- Kommunikationsstil

7.1.3 ERGEBNISQUALITÄT

Die Ergebnisqualität beschreibt die mit Handlungen erzielten Resultate in der Kindertagespflege. Kriterien sind hier der Grad der Zielerreichung und die Zufriedenheit der beteiligten Kommunen, Eltern, Kindertagespflegepersonen und Mitarbeitern. Wie hoch die Ergebnisqualität in der AWO-Kindertagespflege ist, wird festgestellt durch:

Mitarbeiter*innengespräche

Zufriedenheitsabfragen bei Eltern und Kindertagespflegepersonen: Telefonisch oder schriftlich werden Eltern und Kindertagespflegepersonen in regelmäßigen Abständen nach ihrer Meinung gefragt

regelmäßige Treffen der Fachberaterinnen zur Teamsitzung, um die Prozess- und Ergebnisqualität zu gewährleisten

regelmäßige Datenerhebungen, die für jede Kommune statistisch ausgewertet werden

regelmäßigen Austausch in kommunalen, regionalen und überregionalen Arbeitskreisen mit Kooperationspartnern, wie z.B. Jugendämtern, Kindertageseinrichtungen, Bezirksverband der AWO, Landes- und Bundesverband für Kindertagespflege

Jahresberichte für die Kommunen über Resultate, Aktionen und die Weiterentwicklung der AWO-Kindertagespflege.

8 **ARBEITSSCHWERPUNKTE BERATUNG, BEGLEITUNG, VERMITTLUNG**

8.1 **Beratung und Begleitung**

Die Kindertagespflege ist gesetzlich den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wird im Alltag von Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes und der Lebensbiografie eines jeden Kindes umgesetzt bzw. sichergestellt (§15 KiBiz). Für die qualitative Ausgestaltung der Kindertagespflege ist der Einsatz von fachlich qualifizierten Kindertagespflegepersonen in der Praxis vor Ort eine Grundvoraussetzung. Eltern und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Absatz 4 SGB VIII). Daher bieten unsere Fachberatungen qualifizierte Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten für Eltern und Kindertagespflegepersonen an.

8.2 **Angebote für Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Beratung und Begleitung**

8.2.1 **TELEFONISCHE BERATUNG UND PERSÖNLICHE EINZELGESPRÄCHE**

In der Regel arbeiten Kindertagespflegepersonen allein. Herausforderungen, im Hinblick auf die Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, erfordern von den Kindertagespflegepersonen neben dem fachlichen Wissen, ein hohes Maß an Belastbarkeit und Engagement. Deshalb ist es erforderlich in einem regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung zu bleiben. Die Möglichkeit eines zeitnahen Gesprächs mit der Fachberatung kann hierbei eine Hilfestellung bieten.

8.2.2 **REGELMÄßIGE HAUSBESUCHE**

Mindestens einmal im Jahr werden die Kindertagespflegepersonen von der zuständigen Fachberatung besucht. Ziel der Hausbesuche ist, die Kindertagespflegepersonen im Alltag mit den Tageskindern zu erleben, um gegebenenfalls fachliche Tipps und Anregungen zur persönlichen Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Kindertagespflege zu geben. Die Beobachtungen, Absprachen und die persönlichen sowie organisatorischen Änderungen werden in einem speziell hierfür entwickelten Hausbesuchsbogen festgehalten.

8.2.3 **VERNETZUNGSANGEBOTE**

Zur Gewährleistung des fachlichen Austausches der Kindertagespflegepersonen finden regelmäßig Gesprächsgruppen statt. Die Organisation der Treffen erfolgt durch die Fachberatungen der AWO-Kindertagespflege. Die Inhalte dieser Treffen bieten den Kindertagespflegepersonen ausreichend Zeit für den individuellen Austausch und die Erarbeitung fachlicher Themen, sowie der Weitergabe aktueller Informationen.

8.3 Angebote für Eltern im Rahmen der Beratung und Begleitung

8.3.1 TELEFONISCHE BERATUNG UND PERSÖNLICHE EINZELGESPRÄCHE

Eltern haben die Möglichkeit, sich während der Sprechzeiten telefonisch oder persönlich beraten zu lassen. Zur passgenauen Vermittlung erhalten die Eltern einen Elternfragebogen, in den Besonderheiten und Wünsche bezüglich der Betreuung ihres Kindes mitgeteilt werden können. Das Angebot der Beratung und Begleitung besteht während des gesamten Vermittlungs- und Betreuungsprozesses des Kindes in der Kindertagespflege.

8.3.2 VERTRETUNG IN AUSFALLZEITEN

Urlaubs- und planbare Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson werden mit den Eltern im Vorfeld abgestimmt. Die gültige Vertretungsregelung kann den Richtlinien der jeweiligen Kommune entnommen werden. Der Elternbeitrag bleibt davon unberührt.

8.4 Vermittlung

8.4.1 GESETZLICHE AUSGANGSSITUATION

Anhand der gesetzlichen Vorgaben wird die Vermittlung von Kindern zu geeigneten Kindertagespflegepersonen (§23 Abs. 1 SGB VIII) mit dem Ziel verfolgt, eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung für Kind und Eltern zum gewünschten Zeitpunkt sicherzustellen. Seit August 2013 gibt es den gesetzlichen Betreuungsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in der Kindertagespflege gefördert werden, wenn Eltern:

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. (§ 24 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII).

Die Betreuung durch Kindertagespflegepersonen richtet sich vorwiegend an Kinder unter drei Jahren. Darüber hinaus kann Kindertagespflege ergänzend zur Kindertageseinrichtung, Schule, oder OGS bis zum 14. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, falls die angebotenen Betreuungszeiten nicht ausreichen und beide Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen.

8.4.2 ANGEBOTE FÜR ELTERN IM RAHMEN DER VERMITTLUNG

Eine Voraussetzung für eine gelungene Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist eine gute Begleitung und Beratung der Eltern. Eine fachlich qualifizierte Vermittlung schließt den Zeitraum der Anfrage der Eltern bis zum Abschluss der Eingewöhnungsphase ein. Neben der Entscheidung, ob die Kindertagespflege die richtige Betreuungsform für das Kind und seine Familie ist,

wird gemeinsam mit den Eltern erörtert, welche Anforderungen und Kriterien im Rahmen der Kindertagespflege erfüllt sein müssen. Betreuungszeiten/-tage, persönliche Vorstellungen usw. werden von der Fachberatung erfasst. Nach diesem Erstkontakt werden die für die Kindertagespflege relevanten Unterlagen, wie Antrag auf Kostenübernahme und Elternfragebogen zugesandt. Anhand der Informationen aus dem Elternfragebogen versucht die Fachberatung den Eltern möglichst passgenaue Vermittlungsvorschläge anzubieten. Die Eltern vereinbaren mit den Kindertagespflegepersonen Kennenlernen - Termine und erhalten so die Möglichkeit, sich die Kindertagespflegepersonen und die Kindertagespflegestelle unverbindlich anzuschauen. Auf Wunsch begleitet die zuständige Fachberatung die Erstkontakte.

8.4.3 ANGEBOTE FÜR KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN IM RAHMEN DER VERMITTLUNG

Der Elternfragebogen dient der Fachberatung als Grundlage der Vermittlung. Bei den infrage kommenden Kindertagespflegepersonen wird durch die Fachberatung angefragt, ob sie sich die Betreuung des entsprechenden Kindes vorstellen können. Stimmt die Kindertagespflegeperson der Vermittlung zu, werden die Kontaktdaten der Beteiligten ausgetauscht. Auf Wunsch begleitet die zuständige Fachberatung den Erstkontakt. Nach dem gegenseitigen Kennenlernen erfolgt eine Rückmeldung der Eltern und der Kindertagespflegeperson an die Fachberatung. Stimmen die Vorstellungen und Erwartungen überein, werden die getroffenen Vereinbarungen von beiden Parteien in einem Betreuungsvertrag festgehalten. Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

9 FACHLICHEN EIGNUNG UND BEWERBUNGSVERFAHREN IN DER KINDERTAGESPFLEGE

9.1 Rechtliche Grundlage

Geeignet im Sinne des Sozialgesetzbuches (§ 43 SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz) sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen sowie der Fachberatung auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Empfehlungen und rechtlichen Vorgaben des Landesjugendamtes in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung finden Anwendung. Nachfolgend benannte Kriterien zur Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung der Bewerber wieder und dienen im Bewerbungsverfahren als Richtschnur.

9.2 Formale Voraussetzungen für die Kindertagespflege

- Volljährigkeit
- je nach Kommune variieren die Grundvoraussetzungen zum Schulabschluss
- deutsche Sprache in Wort und Schrift (empfohlen mindestens B2)
- ärztliches Attest
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

9.3 Persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Kindertagespflegeperson wird von der Fachberatung der Kindertagespflege als Prozess betrachtet und beinhaltet demnach regelmäßige Reflexion über den Verlauf des Bewerbungsverfahrens und dessen Dokumentation.

9.3.1 GRUNDVORAUSETZUNG FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS KINDERTAGESPFLEGEPERSON

- physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit
- Selbstsicherheit (sicheres Auftreten)
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern
- Motivation, die Tätigkeit langfristig auszuführen
- angemessene Frustrationstoleranz
- Flexibilität in der Alltagsgestaltung
- Verantwortungsbewusstsein (Aufsichtspflicht, Kinderschutz)
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden (Datenschutz)
- Organisationsfähigkeit
- Offenheit in Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Reflexionsfähigkeit
- Kritikfähigkeit
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung
- Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt, mit der Fachberatung, mit anderen Kindertagespflegepersonen
- ein gepflegtes Äußeres
- je nach Kommune variieren die Grundvoraussetzungen zum Höchstalter

9.3.2 GRUNDVORAUSETZUNG IN DER ARBEIT MIT KINDERN

- respektvoller und wertschätzender Umgang mit allen Beteiligten
- generelle Freude im Umgang mit Kindern
- Einfühlungsvermögen und Akzeptanz für kindliche Bedürfnisse
- keine Anwendung von körperlicher oder seelischer Gewalt

9.3.3 GRUNDVORAUSETZUNGEN IN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ELTERN

- Kooperationsbereitschaft
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsvorstellungen, Lebenssituationen und -entwürfen
- kontinuierlicher Austausch auf einer erziehungspartnerschaftlichen Ebene

9.3.4 GRUNDVORAUSETZUNG IN DER ZUSAMMENARBEIT MIT DER FACHBERATUNG

- Offenheit und Akzeptanz
- Kooperationsbereitschaft
- Informations- und Meldepflicht wichtiger Belange und Änderungen

9.3.5 SACHKOMPETENZ DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

- Kenntnisse über den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag
- Wissen über rechtliche Grundlagen
- Pädagogische und psychologische Grundkenntnisse in der Erziehung von Kindern
- Gesprächsführung
- Zeitmanagement und Struktur im Tagesablauf

9.3.6 RÄUMLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KINDERTAGESPFLEGE

Die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erfolgt in der Regel im eigenen Haushalt. Darüber hinaus kann die Kindertagespflege auch in geeigneten angemieteten Räumen geleistet werden. Bei der Nutzung externer Räumlichkeiten gelten gesonderte Auflagen, welche unter dem Kapitel VI „Unser Verständnis zur Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle“ aufgeführt werden. Nachfolgend genannte Kriterien gelten sowohl für die Betreuung der Kindertagespflegekinder im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson als auch in anderen genutzten Räumen:

- kindgerechte und kindersichere Räumlichkeiten
- gut belichtete, belüftbare und beheizbare Räumlichkeiten
- Spiele und Materialien, die das Kind in seiner frühkindlichen Bildung fördern und unterstützen
- separate Räumlichkeiten als Schlafmöglichkeit, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren
- ausreichende Bewegungsmöglichkeiten, wie z.B. Garten, freie Spielflächen am Haus oder in der Nähe
- Gewährleistung der Hygiene- und Sicherheitsstandards gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Unfallkasse NRW
- Rauchmelder
- bei Haus- und Nutztieren ist die artgerechte Haltung und Führung eine Grundvoraussetzung im Rahmen der Bewertung der räumlichen Eignung
- absolutes Rauchverbot in den Räumen, in denen Tageskinder betreut werden. Dieses gilt auch außerhalb der Betreuungszeiten und in Anwesenheit der Tagespflegekinder (§ 12 KiBiz). Weitere Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und zum Erhalt der Pflegeerlaubnis finden Sie im Kapitel V unter Punkt 2.

9.4 Bewerbungsverfahren und Eignungseinschätzung

9.4.1 INFORMATIONSVERANSTALTUNG

Potenzielle Interessenten können an Informationsveranstaltungen, die die Fachberatungen vor Ort, bei Bildungsträgern und in den Kindertageseinrichtungen anbieten, teilnehmen. Auch einzelne Beratungsgespräche, während der Bürozeiten, sind möglich. Hier erfahren Interessenten alles Wesentliche über die Kindertagespflege.

9.4.2 BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Sollte nach dem Erstgespräch weiterhin ein Interesse der Bewerber*in an einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson bestehen und sind die formalen Voraussetzungen gegeben, wird durch die Fachberatung eine Bewerber-Infomappe ausgehändigt. Die ausgefüllten Bewerbungsunterlagen werden an das jeweilige AWO-Kindertagespflegebüro zurückgeschickt. Der Bewerberfragebogen enthält Fragen bezüglich der Motivation, der aktuellen Familiensituation, dem beruflichen Werdegang, der Erziehungsstile, der Wertvorstellungen und den Kindheitserinnerungen der Bewerber*innen.

9.4.3 EIGNUNGSEINSCHÄTZUNG MIT HAUSBESUCH

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen vereinbart die zuständige Fachberatung einen Termin für ein Beratungsgespräch im Haushalt der Bewerber*innen. Neben der persönlichen Eignung (Auftreten, Erscheinungsbild, Motivation, Haltung zum Kind etc.) werden auch die fachlichen Kriterien im Hinblick auf die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages überprüft. Der Hausbesuch dient dabei auch der Überprüfung auf Geeignetheit der Räume, der Überprüfung der Sicherheitskriterien und des hygienischen Zustandes. Der Besuch sowie das Gespräch werden von der Fachberatung protokolliert. Hausbesuche zur Eignungseinschätzung werden in der Regel, nach dem vier Augen Prinzip, von zwei Fachberatungen durchgeführt. Liegt eine positive Eignungseinschätzung vor, können die Bewerber*innen einen entsprechenden Qualifizierungskurs besuchen.

10 QUALIFIZIERUNG UND ERWERB DER PFLEGEERLAUBNIS

10.1 Qualifizierung

10.1.1 RECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Die zukünftige Kindertagespflegeperson ist seit dem 01.08.2022 gesetzlich verpflichtet einen Qualifizierungskurs von 300 UE mit abschließender Lernergebnisfeststellung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) bei einem anerkannten Bildungsträger zu absolvieren. Den Teilnehmenden werden pädagogische und rechtliche Kenntnisse vermittelt, die eine zusätzliche Hilfe für die alltägliche Arbeit bieten und auf die

selbstständige Tätigkeit vorbereiten. Insbesondere die Reflexion einzelner Lernsituationen und der eigenen Biografie sind wichtiger Bestandteil der Qualifizierung. Der angestrebte Kompetenzerwerb, das selbstgesteuerte Lernen und die Praktikumseinheiten, bilden gemeinsam ein wichtiges Bindeglied innerhalb der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Kindertagespflege.

Abbildung: Aufbau der Grundqualifizierung nach dem QHB



10.1.2 ANSCHLUSSQUALIFIZIERUNG 160+

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierung nach dem DJI mit 160 UE abgeschlossen haben, können eine Anschlussqualifizierung nach dem QHB absolvieren. Die Anschlussqualifizierung umfasst insgesamt 140 UE und 40 UE zusätzliche Selbstlerneinheiten. Die Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich nicht verpflichtet, sich zusätzlich qualifizieren zu lassen. In der Praxis zeichnen sich jedoch einige Vorteile durch die Weiterqualifizierung ab. Einige Kommunen bieten ihren Kindertagespflegepersonen nach erfolgreichem Abschluss höherer Tagespflegeentgelte an, um die Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege weiter voranzutreiben. Zudem wird die Qualität der eigenen Kindertagespflegestelle gesteigert, da der Fokus der Qualifizierung auf der Reflexion der eigenen Praxis und der Weiterentwicklung der notwendigen Basiskompetenzen liegt. Zudem erhalten die Kindertagespflegepersonen mehr Flexibilität in der Ausgestaltung ihrer Betreuungszeiten und ihrer Betreuungsverträge. (KiBiz §22, Absatz 2 Satz 3).

10.1.3 FACHLICHE BEGLEITUNG INNERHALB DER QUALIFIZIERUNG

Während der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson werden die Teilnehmenden begleitet. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Bildungsträger, angehende(r) Kindertagespflegeperson und Fachberatung ist notwendig, um eine vertrauensvolle Kooperation aufbauen zu können.

10.1.4 ÜBERNAHME DER QUALIFIZIERUNGSKOSTEN

Die Übernahme der Kurskosten für den QHB-Kurs und der Anschlussqualifizierung werden in den jeweiligen Kommunen unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich können die Jugendämter 2000 Euro Fördergelder für die Erstqualifizierung der angehenden Kindertagespflegeperson (QHB 300 UE) beim Landesjugendamt geltend machen. Darüber hinaus zahlen die Jugendämter 50% bis max. 100% der verbleibenden Kurskosten. Bei der Kostenübernahme für die Anschlussqualifizierung für bereits tätige Kindertagespflegepersonen (160+) schwankt der prozentuale Anteil ebenfalls zwischen 50% und 100%. Weitere Informationen erteilt das jeweils zuständige AWO-Kindertagespflegebüro oder die zuständigen Jugendämter.

10.2 Erhalt und Ausstellung einer Pflegerlaubnis

10.2.1 RECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§43 Abs. 1 SGB VIII). Die Pflegeerlaubnis ist Voraussetzung für die Betreuung von Tageskindern. Erst wenn alle erforderlichen Unterlagen der zukünftigen Kindertagespflegeperson vorliegen, kann von der Fachberaterin beim zuständigen Jugendamt die Pflegeerlaubnis beantragt werden. Nach Beantragung der Pflegeerlaubnis wird diese durch das zuständige Jugendamt erteilt. Die Ausstellung erfolgt auf den Namen der Kindertagespflegeperson und den Betreuungsort. Darüber hinaus wird die Anzahl der möglichen Tageskinder vorgegeben. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die Pflegeerlaubnis in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

10.2.2 VORAUSSETZUNGEN ZUM ERSTMALIGEN ERHALT DER PFLEGEERLAUBNIS

- positive Eignungseinschätzung der Fachberatungsstelle
- Abgeschlossene Qualifizierung nach dem QHB von 300 UE
- Erste-Hilfe-Kurs am Säugling und Kleinkind mit 9 UE
- 40 Stunden Hospitation bei bereits tätigen Kindertagespflegepersonen
- 40 Stunden Hospitation in einer Kindertageseinrichtung
- ärztliche Atteste für alle volljährigen im Haushalt lebenden Personen
- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse ohne Einträge aller volljährigen im Haushalt lebenden Personen
- Positive Jugendhilfeabfrage (§ 27 ff. SGB VIII)

10.2.3 FORT- UND WEITERBILDUNG ZUM ERHALT DER BESTEHENDEN PFLEGEERLAUBNIS

Im Rahmen des fortlaufenden Erhalts der Pflegeerlaubnis sind gemäß des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz §21) zusätzlich zum Erste-Hilfe-Kurs, jährlich 5 Fortbildungsstunden von den Kindertagespflegepersonen zu leisten. Die Kindertagespflege AWO Hagen-Märkischer-Kreis gibt halbjährlich einen Fortbildungskalender für Kindertagespflegepersonen mit fachspezifischen Themen heraus. Zusätzlich werden von der Fachberatung Gesprächskreise für Kindertagespflegepersonen angeboten. Es besteht für die Kindertagespflegepersonen auch die Möglichkeit, städteübergreifend an Veranstaltungen und Fortbildungen zu fachlichen Themen teilzunehmen.

10.3 Verfahren bei Feststellung der Nichteignung

10.3.1 WÄHREND DES BEWERBUNGSVERFAHRENS

Treten während des Bewerbungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung von Bewerber*innen auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung in einem zeitnahen Gespräch mitgeteilt, erörtert und die weitere Verfahrensweise abgesprochen.

10.3.2 WÄHREND DER AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT ALS KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Treten während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson auf, wird Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt aufgenommen und die weitere Verfahrensweise abgesprochen.

10.3.3 KRITERIEN DER NICHTEIGNUNG

In einigen Empfehlungen zur Eignungsfeststellung werden zudem explizit Kriterien der Nicht-Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers benannt, die der Eignungsfeststellung zugrunde gelegt werden können.

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches. Insbesondere Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs
- Die Kinder der Kindertagespflegeperson erhalten stationäre Hilfe zur Erziehung
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten (z.B. unzureichende hygienische Verhältnisse, Sicherheitsmängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt
- Mögliche Gefährdung durch Haustiere
- Rauchen in den Betreuungsräumen und bei Anwesenheit der Kinder.
- Vorliegen einer psychischen Erkrankung, einer schweren körperlichen Erkrankung oder einer Suchterkrankung der Kindertagespflegeperson oder eines Familienmitgliedes.

11 UNSER QUALITÄTSVERSTÄNDNIS ZUR AUSGESTALTUNG EINER GROßTAGESPFLEGESTELLE

11.1 Rechtliche Grundlagen

Wenn sich Kindertagespflegepersonen zu einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflege -personen betreut werden. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und jedes Kind ist einer bestimmten Kindertagespflegeperson eindeutig zugeordnet. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung.

Nach § 22 Absatz 3 KiBiz können in der Großtagespflegestelle im Einzelfall, insgesamt bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Die max. erlaubte Kinderzahl von neun gleichzeitig anwesenden Kindern darf dabei nicht überschritten werden. Dies führt zu mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung der Kindertagespflegeplätze für Eltern und Kindertagespflegepersonen.

Voraussetzung dafür sind, die im § 22 Absatz 2 Satz 3 genannten Kriterien:

- mehrere Kinder werden mit weniger als 15 Stunden wöchentlich betreut
- es muss gewährleistet sein, dass die Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden
- jede Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifikation nach dem QHB

11.1.1 RÄUMLICHE VORAUSSETZUNGEN

- Mindestens ein ausreichend großes Spielzimmer
- Mindestens ein ausreichend großes Schlaf- bzw. Ruhezimmer
- Küche mit Herd, Kühlschrank und Spüle
- Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit, Waschbecken, ggf. Badewanne/Dusche mit Warmwasseranschluss
- ebenerdig
- Nutzungsänderung durch das Bauordnungsamt erforderlich
- Spielmöglichkeiten im Außenbereich oder benachbarte Spielplätze/Wald

11.2 Organisation in der Großtagespflege

11.2.1 VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Da ein Zusammenschluss immer aus mehreren Personen besteht, kommt einer engen Abstimmung zwischen den einzelnen Kindertagespflegepersonen eine sehr große Bedeutung zu. Alle dem Zusammenschluss angehörenden Kindertagespflegepersonen sollten darum bemüht sein, sich aktiv an der Klärung unterschiedlicher Vorstellungen und Probleme zu beteiligen. Es empfiehlt sich daher der Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung.

11.2.2 VERTRAG MIT DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN (PRIVATRECHTLICHER VERTRAG)

Jede Kindertagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten der ihr zugeordneten Kinder einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab.

12 WEITERE ANGEBOTE DER AWO- KINDERTAGESPFLEGE DES UB HAGEN- MK

12.1 Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis

Die AWO Kindertagespflege Hagen – Märkischer Kreis betreibt im Auftrag der Jugendämter insgesamt drei Großtagespflegestellen im Angestelltenverhältnis, in Hagen, Iserlohn und Meinerzhagen. Es werden dort vorzugsweise jeweils drei Mitarbeiter*innen in Vollzeit und Teilzeit beschäftigt, um auftretende Krankheitsausfälle und Schließzeiten während der Schulferien optimal abdecken zu können. Eingestellt werden können nur Personen mit folgenden Bildungsabschlüssen: Erzieher*in, Kinderpfleger*in oder bereits ausgebildete Kindertagespflegeperson. Die rechtlichen Grundlagen einer Großtagespflegestelle im Angestelltenverhältnis sind mit denen einer Großtagespflegestelle, die selbstständig tätig ist, vergleichbar, z.B. Ausgestaltung der Räumlichkeiten, erlaubte Kinderanzahl etc. Dennoch gibt es einige arbeitsrechtliche Grundlagen, die bei der selbstständigen Arbeit nicht berücksichtigt werden müssen, wie z.B. die Einhaltung von Pausenzeiten. Vorteile der Mitarbeiter*innen gegenüber der selbstständig betriebenen Kindertagespflege sind z.B. durch einen festen Arbeitsvertrag mit steuerrechtlicher und finanzieller Absicherung begründet. Zudem erhalten Mitarbeiter*innen der AWO zusätzliche Vorteile, wie Zugehörigkeit zum Verein oder Vergabe von Kitaplätzen. Vorteile der Jugendämter und Träger besteht in der engeren Begleitung und Kontrolle der Mitarbeiter*innen, sowie einer verbesserten Qualitätssicherung. Zudem haben Träger und Jugendamt, durch die Weisungsbefugnis mehr Einwirkungsmöglichkeiten bzgl., Platzvergabe und Vertretungsplätzen. Mittlerweile hat sich das Konzept der Großtagespflegestelle im Angestelltenverhältnis in den einzelnen Kommunen gut etabliert und steht damit

als weiteres Kinderbetreuungsangebot neben Kindertageseinrichtungen und selbstständig betriebener Kindertagespflege Eltern ausreichend zur Verfügung.

12.2 Kooperation mit Kitas und Familienzentren

Um eine gute Vernetzung zwischen den verschiedenen Kinderbetreuungsangeboten der Kommunen sicherzustellen und gleichzeitig den Eltern ein breitgefächertes Betreuungsangebot anzubieten, stehen die Kindertagespflegebüros der AWO-Hagen-Märkischer Kreis im engeren Austausch mit den umliegenden Kindertageseinrichtungen und den Familienzentren. Über einen individuellen Kooperationsvertrag zwischen den AWO-Kindertagespflegebüros und den Kindertageseinrichtungen bzw. den Familienzentren wird der Leistungsumfang festgelegt und die zukünftige Zusammenarbeit geregelt. Zu den Angeboten der AWO-Kindertagespflegebüros gehören z.B. die Schulung der Mitarbeiter*innen für die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung der Familienzentren, die regelmäßige Teilnahme an Kooperationstreffen, die Veranstaltung von Informationsveranstaltungen, die Teilnahme an Elterncafés oder am „Tag der offenen Tür“ etc. Durch die Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass der Bekanntheitsgrad der Kindertagespflege und der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen in der Kindertagespflege weiter gefördert wird. Gleichzeitig erhalten Kindertagespflegepersonen, die mit dem AWO-Kindertagespflegebüros kooperieren, Zugang zu Fortbildungsangeboten der Kindertageseinrichtungen und der Familienzentren. Nach Absprache ist die Nutzung von Räumlichkeiten, wie z.B. der Turnhalle oder die Durchführung einer Spielgruppe für Kindertagespflegepersonen möglich. Dadurch wächst auch die Verbindung der Kindertagespflegeperson zu den entsprechenden Einrichtungen und die Kinder haben es beim Übergang von der Kindertagespflegestelle in die Kindertageseinrichtung leichter, da die Abläufe, die Räumlichkeiten und Mitarbeiter*innen bereits bekannt sind.

12.3 Kindertagespflege-Rat

Sowohl in Iserlohn wie auch für das Kreisjugendamt, kann ein Kindertagespflege-Rat für die Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen gewählt werden. In der Regel treffen sich die Gewählten zweimal im Jahr, um die Interessen, Fragen und Belange der Kindertagespflegepersonen mit Vertretern des Jugendamtes und der AWO-Fachberatung zu erörtern. Der Rat ist ein Gremium der Kindertagespflegepersonen und „Sprachrohr“ für die Belange der Kindertagespflegepersonen.

12.4 Kooperation mit dem ASD der jeweiligen Kommune

Auf Anfrage der Jugendämter vermitteln die Mitarbeiter*innen der AWO-Kindertagespflegebüros passgenaue Betreuungsplätze für Kinder aus Familien, die besondere Unterstützung im Alltag benötigen. Im Regelfall erhalten die Familien bereits Hilfeleistungen vom ASD bzw. dem Sozialraumteam der zuständigen Kommune und benötigen zusätzliche Entlastung durch eine geeignete Kinderbetreuung. Die Kinder lernen, ein festes und verlässliches Umfeld kennen, in dem sie sich optimal entwickeln können. In einigen Kommunen stehen für diese Betreuungsform speziell geschulte Kindertagespflegepersonen zur Verfügung, die sich aufgrund ihrer pädagogischen Vorerfahrungen bzw. ihrer persönlichen Fähigkeiten besonders für diese Form der Betreuung eignen. Ein wichtiger Bestandteil dieser Arbeit bildet der intensive Austausch zwischen den Mitarbeiter*innen des Jugendamtes, der Fachberatung für Kindertagespflege und der Kindertagespflegeperson, um die Familien zu unterstützen.

13 KINDERTAGESPFLEGE DER ZUKUNFT IST KINDERSCHUTZ

Mit der Revision des SGB VIII im Jahr 2021 wurde erstmalig die Kindertagespflege in den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII mit aufgenommen. Bis dahin gab es keine gesetzliche Fokussierung der Kindertagespflege. Die Neuregelung rückte den Schutzauftrag der Kindertagespflegepersonen vermehrt in den Vordergrund. Gemeinsam mit den Jugendämtern wurden Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung getroffen.

Diese Vereinbarungen stellen sicher, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden

gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die AWO Kindertagespflege Hagen-Märkischer Kreis hat es sich zum Ziel gesetzt, durch verschiedene präventive und aufklärende Maßnahmen (z.B. spezielle Fortbildungsangebote, zusätzliche Hausbesuche, Gesprächsgruppen und Einzelgespräche), die Kindertagespflegepersonen für den Kinderschutz zu sensibilisieren und bei der Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung professionell zu beraten.

14 LITERATURVERZEICHNIS

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Verfügbar unter: <https://www.buergerliches-gesetzbuch.info/> [07.11.2022].

Handbuch Kindertagespflege in NRW, Land NRW, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Erstauflage 10/2022. Verfügbar unter: <http://www.handbuch-kindertagespflege.de/> [15.10.2022].

Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.08.2020. Verfügbar unter: <https://www.mkjfgfi.nrw/kinderbildungsgesetz> [09.01.2023].

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch, Kinder und Jugendhilfe. Verfügbar unter: <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html> [09.01.2023].



Arbeiterwohlfahrt
Unterbezirk
Hagen – Märkischer Kreis

AWO Kindertagespflege UB Hagen Märkischer Kreis

Lillian Tanzius
Koordinatorin AWO Kindertagespflege
Hauptstraße 29
58540 Meinerzhagen
Mobil: 0173 273 81 33

